

BGer 8C_13/2013 vom 23. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_13_2013

FR: TF 8C_13/2013 du 23 mars 2013

IT: TF 8C_13/2013 del 23 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im kantonalen Entscheid werden die Bestimmungen und Grundsätze über die gesetzlichen Vorschriften zum Ausschluss arbeitgeberähnlicher Personen und im Betrieb mitarbeitender Ehegatten vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG), die Rechtsprechung zur analogen Anwendung dieser Bestimmung auf arbeitgeberähnliche Personen und ihre Ehegatten, die Arbeitslosenentschädigung verlangen (BGE 123 V 234 E. 7 S. 236), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig ist der Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls mit entsprechender Auswirkung auf die Höhe des Entschädigungsanspruchs für den Zeitraum vom 1. April bis 16. November 2011. Soweit der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung seit dem 17. Dezember 2010 beurteilt haben will, muss dies, da ausserhalb des den Anfechtungs- und Streitgegenstand bestimmenden Zeitraums liegend, unbeachtet bleiben. Ebenfalls nicht eingetreten wird auf das Rechtsbegehren insoweit, als es sich dabei um einen unzulässigen Feststellungsantrag handelt (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG und BGE 114 II 253 E. 2a S. 255, mit Hinweisen).

E. 3.1

Das kantonale Gericht gelangte zum Schluss, in Berücksichtigung des bundesgerichtlichen Urteils 8C_143/2012 vom 19. September 2012 und des darin angewendeten materiellen Organbegriffs sowie des bejahten Firmenkonglomerats sei auch im massgeblichen Zeitraum vom 1. April bis 16. November 2011 von einer den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliessenden arbeitgeberähnlichen Stellung bezüglich der X. _____ GmbH auszugehen.

E. 3.2

Den vorinstanzlichen Erwägungen ist vollumfänglich zu folgen. Die Einwendungen in der Beschwerde führen zu keinem anderen Ergebnis, zumal sich im hier zu beurteilenden Zeitraum in sachverhaltlicher Hinsicht seit dem Urteil 8C_143/2012 vom 19. September 2012 nichts geändert hat.

E. 3.3

Bei einer nach wie vor bestehenden engen Verflechtung der beiden Unternehmungen X. _____ GmbH und Z. _____ GmbH, in welchen der Beschwerdeführer beliebig seine Funktion und Beteiligung bestimmen kann (seit 11. Dezember 2012 ist der Versicherte erneut Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der Z. _____ GmbH (Tagebucheintrag im Handelsregister des Kantons Zürich), ist vollumfänglich auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid und auf das im Urteil 8C_143/2012 vom 19. September 2012 Gesagte zu verweisen.

E. 4.1

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren abgewiesen.

E. 4.2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 4 lit. a und Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.